

AZ: 2510/16 und 3398/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen aus beendeten Stromlieferungsverträgen.

Die Beschwerdeführerin des Verfahrens zum AZ 2510/16 war bis Juni 2013 Mieterin einer Wohnung, die seinerzeit von der Beschwerdeführerin des Verfahrens zum AZ 3398/16 (nachfolgend Vermieterin) vermietet wurde. Die Beschwerdegegnerin 1 ist der örtliche Grundversorger, die Beschwerdegegnerin 2 der Netzbetreiber im Versorgungsgebiet. In der Wohnung vorhanden waren zwei Strom- sowie ein Gaszähler. Am 06.06.2013 las ein durch den Netzbetreiber beauftragter Dienstleister den Heizstromzähler Nummer ...448 (41.805 kWh) sowie den Haushaltsstromzähler Nummer ...493 (8.077 kWh) ab. Die Mieterin meldete am 12.06.2013 der Beschwerdegegnerin 1 ihren Wohnungsauszug und den Zählerstand für den Heizstromzähler (Zählernummer ...448 – 41.805 kWh) sowie den Gaszähler. Aufgrund einer Meldung der Beschwerdegegnerin 1 erfasste die Beschwerdegegnerin 2 aber für beide Stromzähler zum Juni 2013 höhere Ablesewerte, die die Vermieterin der Beschwerdegegnerin 1 nachträglich gemeldet hatte. Die Vermieterin erhielt auf Grund ihrer Mitteilungen (Zählerstand zum 13.06.2013 - Zählernummer 448 – 48.044 kWh; Zählerstand zum 02.06.2013 Zählernummer 493 – 8.153 kWh) von der Beschwerdegegnerin 1 im Jahr 2015 korrigierte Schlussrechnungen die sie akzeptierte. Diese Korrekturen führten zu Nachforderungen gegenüber der Mieterin, die sich dagegen mit ihrem Schlichtungsantrag wandte. Nachdem der Beschwerdegegnerin 1 im Zuge des Schlichtungsverfahrens Kenntnis davon erhielt, dass ein Ablesewert des Netzbetreibers existierte, änderte sie unter Berücksichtigung dieses Wertes die Verbrauchsabrechnungen für Heizstrom für die Mieterin sowie die Vermieterin. Die Vermieterin wendet sich ihrerseits mit dem Schlichtungsantrag gegen die erneuten Korrekturen zu ihren Lasten (Nachforderung 1.330,45 EUR).

Die Mieterin trägt vor, insbesondere der von ihr zum 12.06.2013 gemeldete Auszugszählerstand für den Heizstromzähler sei richtig und müsse für die Schlussrechnung ihr gegenüber verwendet werden. Dies belege die Ablesung der Beschwerdegegnerin 2. Lege man dagegen den von der Vermieterin gemeldeten Ablesewert zugrunde, führe dies zu einem Stromverbrauch von 6.239 kWh in nur wenigen Tagen im Juni 2013, der in keiner Weise zu den Verbrauchswerten der Vorjahre von nicht mehr als 2.300 kWh passe. Die von der Vermieterin nachträglich vorgelegten Zählerfotos seien undatiert und daher nicht geeignet, die von ihr behaupteten Zählerstände zu belegen. Ursprünglich habe sich die Vermieterin bereits im Jahr 2013 mit den von der Mieterin abgelesenen Zählerständen bei der Beschwerdegegnerin 1 für die Belieferung angemeldet. Hinsichtlich der Rechnerkorrekturen aus dem Jahr 2015 für den Zähler Nummer 493 habe die Beschwerdegegnerin 1 nie dargelegt, wie es zu der Nachforderung gekommen sei. Auch für diesen Zähler dürfe für Juni 2013 nicht der von der Vermieterin nachträglich mitgeteilte Zählerstand verwendet werden.

Die ehemalige Vermieterin trägt vor, die erneute Abrechnungskorrektur für den Heizstromzähler Nr. 448 beruhe auf falschen durch die seinerzeitige Mieterin mitgeteilten Zählerständen. Der Netzbetrei-

ber müsse bei der Ablesung einen Fehler gemacht haben. Sie habe die Wohnung erst am 25.06.2013 übernehmen können. Die Mieterin sei nicht bereit gewesen, mit ihr gemeinsam ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Die Zählerstände bei der Wohnungsübernahme (Zähler Nummer 448 – 48.044 kWh; Zähler Nummer 493 – 8.158 kWh) habe sie durch im Beisein von Zeugen gemachte Fotos belegt. Nach dem Auszug der Mieterin sei die Wohnung mit allenfalls geringem Stromverbrauch renoviert worden und habe sodann bis zum Verkauf an einen neuen Eigentümer leer gestanden. Dies belege auch die Tatsache, dass während dieser Zeit praktisch kein Gasverbrauch angefallen sei. Die Zählerstände bei Übergabe an den neuen Eigentümer am 13.03.2015 seien in einem Übergabeprotokoll festgehalten (Zählernummer 448 – 48.893 kWh; Zählernummer 493 – 8.164 kWh). Telefonisch teilte die Vermieterin der Schlichtungsstelle noch mit, die Zähler seien schwer zugänglich, was zu einem Ablesefehler des Netzbetreibers geführt haben könne.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Auffassung, die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens 3398/16 sei unzulässig, weil die ehemalige Vermieterin sich nach Zusendung der Korrekturabrechnungen 2016 nicht noch einmal bei ihr beschwert habe.

Sie trägt vor, sie habe zunächst im Jahr 2013 Schlussrechnungen für beide Stromvertragskonten für die Mieterin erstellt und dabei den von ihr mitgeteilten Zählerstand für den Heizstromzähler 448 von 41.805 kWh verwendet sowie für den Haushaltsstromzähler 493 einen Zählerstand von 8.067 kWh berechnet, weil für diesen Zähler kein Ablesewert vorlag. Im August 2015 habe ihr dann die Vermieterin für 2013 die höheren Ablesewerte (Zählernummer 448 – 48.044 kWh; Zählernummer 493 – 8.158 kWh) mitgeteilt, woraufhin die Verbrauchsabrechnungen für beide Kunden geändert worden seien. Der von der Vermieterin angegebene Verbrauch passe zu einem Wohnungsleerstand zwischen 2013 und 2015. Die geänderte Verbrauchsabrechnung für die Zählernummer 493 habe die Mieterin bisher nicht bestritten. Diese Forderung sei an ein Inkassounternehmen zur Einziehung abgegeben worden.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, den Zähler Nummer 448 habe sie im Jahr 2014 ebenfalls abgelesen. Der Ablesewert passe zu der Ablesung aus dem Jahr 2013 (41.805 kWh).

II.

Das Schlichtungsverfahren ist zulässig.

Soweit sich die Beschwerdegegnerin 1 nunmehr darauf beruft, die Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren zum AZ 3398/16 (Vermieterin) habe sich gegen die Abrechnungskorrekturen vom Juni 2016 nicht beschwert und damit keine Verbraucherbeschwerde im Sinne des § 111 a Satz 1 EnWG erhoben, steht dies der Zulässigkeit jedenfalls des Schlichtungsverfahrens zum AZ 2510/16 nicht entgegen. Nachdem auch die Vermieterin einen eigenen Schlichtungsantrag gestellt hat, sollte jetzt im Interesse aller Beteiligten ein gemeinsamer Vorschlag zur Einigung unterbreitet werden. Die Schlichtungsverfahren sind wegen des engen Sachzusammenhangs zusammengeführt worden. Für das Schlichtungsverfahren zum AZ 3398/16 werden keine gesonderten Kosten erhoben. Eine Verweisung der Vermieterin auf ein neues Schlichtungsverfahren würde voraussichtlich zu einem weiteren mit Kosten für die Beschwerdegegnerinnen verbundenen Schlichtungsverfahren führen. Dies soll durch die Zusammenführung vermieden werden. Schlussendlich ist davon auszugehen, dass die

Beschwerdegegnerin 1 bereits vor den erneuten Abrechnungskorrekturen wegen der vorherigen Reklamationen der Beschwerdeführerinnen umfassend mit dem Sachverhalt befasst war. Die Vertreterin der Beschwerdegegnerin 1 hat im Schreiben vom 09.06.2016 zum AZ 2510/16 an die Schlichtungsstelle auch ausdrücklich um eine Hinzuziehung der Vermieterin zum Schlichtungsverfahren gebeten.

Wie bereits für den Heizstromzähler Nummer 448 vorgeschlagen und durch die Beschwerdegegnerinnen bereits umgesetzt, sollten die durch den Netzbetreiber am 06.06.2013 abgelesenen Zählerstände von den Beteiligten anerkannt werden.

Die Zählerstände wurden durch einen Dienstleister der Beschwerdegegnerin 2 abgelesen. Nach den Angaben der Beschwerdegegnerin 2 wurde der Heizstromzähler Nummer 448 auch im Jahr 2014 noch einmal abgelesen. Diese Ablesung widerspreche der Ablesung aus 2013 nicht. Der Ablesewert des Zählers Nr. 439 ist nur um 10 kWh höher als die ursprüngliche Schätzung der Beschwerdegegnerin 1 und passt zu den nachfolgenden Ablesewerten der Vermieterin. Die Beschwerdegegnerin 2 hat kein erkennbares Interesse an einer Manipulation der Verbrauchswerte. Denkbar wäre hier allenfalls ein Ablesefehler der Beschwerdegegnerin 2 bei dem Heizstromzähler Nummer 448. Denn unter Zugrundelegung des Ablesewertes von 41.805 vom 06.06.2013 ist der Stromverbrauch bis 2015 für eine leer stehende Wohnung als hoch anzusehen. Allerdings dürfte zur Vermeidung von Frostschäden die Heizung auch bei einem Leerstand in Betrieb gewesen sein. Zu berücksichtigen ist weiterhin auch, dass der Vermieterin als Eigentümerin nach den hier vorliegenden Unterlagen bereits im Jahr 2013 ein Grundversorgungsvertrag bestätigt worden ist. Weil der Schlichtungsstelle nicht alle Seiten des Begrüßungsschreibens vom 20.03.2013 vorlagen, ist unklar, ob der Vermieterin bereits damals ein registrierter Zählerstand für das Vertragskonto 170 mitgeteilt worden ist.

Grundsätzlich sind die Zählerstände für Lieferbeginn und Lieferende innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu klären. Die Mieterin hatte bei ihrem Auszug einen konkreten Zählerstand angegeben, der mit dem Ablesewert des Netzbetreibers wenige Tage zuvor übereinstimmt. Dass zwischen dem Tag der Ablesung und der Meldung der Mieterin im Juni 2013 kein Heizstromverbrauch angefallen sein soll, ist plausibel. Der Stromverbrauch für den Heizstromzähler war auch in den vorausgegangenen Jahren nach dem unwidersprochenen Vortrag der Mieterin nicht höher als 2.300 kWh. Die Vermieterin hat dagegen erst im Jahr 2015 konkrete Angaben zu den Zählerständen aus dem Jahr 2013 gemacht. Die von ihr vorgelegten Fotos der Stromzähler belegen nicht, an welchem Tag diese aufgenommen worden sind. Eine Tageszeitung vom 26.03.2013 befindet sich auf dem Foto neben einer Steckdose. Aus den genannten Gründen sprechen die Gesamtumstände dafür, dass vor allem der Heizstromverbrauch nicht der Belieferungszeit der Mieterin, sondern der Belieferungszeit der Vermieterin zuzuordnen ist. Eine förmliche Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen kann im Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die letzten Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 für den Heizstromzähler Nummer 448 bestehen bleiben und von den Beteiligten akzeptiert werden.

Für den Haushaltsstromzähler sollte die Mieterin die geänderten Abrechnungen der Beschwerdegegnerin vom Oktober 2015 akzeptieren. Die Vermieterin hat bereits erklärt, dass sie die ihr zugegan-

nen Korrekturrechnungen für den Haushaltsstromzähler nicht beanstandet. Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass diese mit einem Endzählerstand von 8.158 kWh erstellt worden sind. Dieser liegt nur unwesentlich höher als der Ablesewert der Beschwerdegegnerin 2 vom 06.06.2013 (8.077 kWh). Zwischen dem Ablesetermin und dem endgültigen Wohnungsauszug dürfe noch ein wenn auch geringer Stromverbrauch angefallen sein. Die Mieterin hat bei ihrem Auszug für den Haushaltsstromzähler keinen konkreten Zählerstand benannt, so dass dieser ohnehin berechnet werden müsste. Warum die Beschwerdegegnerin 1 den Liefervertrag bereits zum 01.06.2016 schlussgerechnet hat, ist unklar. Zur Vermeidung weiteren unnötigen Aufwandes sollten die Korrekturabrechnungen aber nicht noch einmal geändert werden.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin 1 aber auf die Verzugskosten für das Vertragskonto des Haushaltsstromzählers Nr. 493 verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerinnen erkennen die Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 für den Heizstromzähler Nummer 448 vom Juli 2016 an.
2. Die Mieterin erkennt die Korrekturabrechnungen für den Haushaltsstromzähler Nummer 493 vom Oktober 2015 an.
3. Die Beschwerdegegnerin 1 verzichtet gegenüber der Mieterin auf die bereits wegen dieser Korrekturabrechnungen für das Vertragskonto 091 geltend gemachten Mahn- und Verzugskosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen. Den der Schlichtungsstelle vorliegenden Stellungnahmen und Dokumenten ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin 2 vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens zum AZ 2510/16 Kenntnis von den Verbraucherbeschwerden hatte.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann